Bev.: Agfa Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Agfa Camera-Werk, München 9, Tegernseer-Landstr. 161.

ligung vom: 11.2.58.

in den Akten: zu den Akten: Gm 1 644 715 Gm 1696447

Bek.gem. 1 4 APR. 1955

57a, 1/01. 1696447. AGFA Camera-Werk Aktiengesellschaft, München 9. I Rollfilmkamera mit einer um das Objektiv angeordneten ringförmigen Frontplatte. 30. 9. 54. A 6151. photokina 1954 — Internationale Photo- und Kinoausstellung Köln, Köln 3. 4. 54. (T. 3; Z. 1)

Nr. 1 696 447 eingetr. 21. 3.55

	PA58186E*30.9.54
	München 9 den 24.9. 19 54
Gebrauchsmuster	den 19
	Tegernseer Land- Straße Nr. 161 (Bei ausländischen Orten: Staat und Bezirk)
	MF 419
	Hiermit melde. 12. 16K - wir - die Firma -
	AGFA CAMERA-WERK
aria Agri	Aktiengesellschaft
	(Bei Einzelpersonen: Vor- und Zuname, bei Frauen: Familienstand und Geburtsname, bei Firmen: ihre handelsgerichtlich eingetragene Bezeichnung)
Es liegen bei:	durch
1. zwei Doppel dieses Antrages	(Name, Beruf und Wohnort des bestellten Vertreters)
2. drei gleichlautende Beschrei-	
bungen*) mit je3 Schutz-	den in den Anlagen beschriebenen Gegenstand an und be-
ansprüchen	antragen dessen Eintragung in die Rolle für Gebrauchs-
3. eine Zeichnung in dreifacher	muster - nachdem dasi Evisitungsverfahren in Sachen der hende 🕽 🧸 🚉
Ausfertigung	gleichzeitig eingenrichten Ratentammeldungenledignism Mit Runka sichkanindiesenspäteren Ehmargungabinann ann Ann and an
4. exxitatiix	sichkanixdiesexspänexok TangangubinaxxxxxxxxxxxxAnxAns
5. eine vorbereitete Empfangsbe- scheinigung auffreigemachter:	Seizung der totmenen attuing.
Pastientex mit freigemachtem Briefumschlag -	Die Bezeichnung lautet:
6Vollmacht.x**)	"Rollfilmkamera mit einer um das Objektiv
	angeordneten ringförmigen Frontplatte".
*) In der Beschreibung ist anzugeben, welche	Unionspriorität vom 3.4.1954
neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll (§ 2 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes). **) Bei Bestellung eines Vertreters ist die Angabe der Person, Berufsstellung und des Wohn- orts des Vertreters erforderlich.	Ausstellungspriorität (Photokina, Köln) für wird beansprucht.
	Da Auslandspatente nachgesucht werden sollen, wird um
	Aussetzung der Eintragung auf die Dauer vonMonate gebeten.
	Die Anmeldegebühr von 15 MK 1750 M - wird unter der
Nichtzutreffendes ist zu	Angabe "Anmeldegebühr" auf das Postscheckkonto München
streichen	79191 des Deutschen Patentamtes überwiesen, sobald das Akten-
	zeichen bekannt ist.
	Alle für mack- uns - bestimmten Sendungen des Patentamts
Beilagen	sind an Firma AGFA CAM RA-WERK, Aktiongesellschaf
	München, Tegernseer Londstr. 161 zu richten.
	Von diesem Antrag und allen Anlagen habe nich wir Abschriften zurückbehalten.
An das	
	Unterschrift*):

Deutsche Patentamt

(13b) München 26

Museumsinsel 1

*) Falls der Anmelder minderjährig oder sonst in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Ver-treters erforderlich.

AGPA CAMERA-V.ERK Abtiengesellschaft



Rollfilmkamera mit einer um das Objektiv angeordneten ringförmigen Frontplatte.

Das Muster betrifft eine Rollfilmkamera, insbeschdere Boxkamera, mit einer um das Objektiv angeordneten ringförmigen Frontplatte.

Die Befestigung dieser Frontplatte erfolgte bisher mittels Schrauben, Nieten und dgl., was mit dem Nachteil verbunden ist, dass besondere Befestigungsmittel und an der Frontplatte Bohrungen zur Aufnahme dieser Befestigungsmittel erforderlich sind. Falls als Eefestigungsmittel Schrauben zur Verwendung kommen, missen an den Befestigungsstellen ausserdem noch entsprechende Gewinde vorgesehen sein.

Im Gegensatz dazu wird gemäss der Neuerung die Frontplatte durch einen Ring gehalten, der zum Aufsetzen von optischen Zubehörteilen, z.B. Filtern oder Vorsatzlinsen, geeignet ist. Der Haltering ist neuerungsgemäss mittels Laschen, die durch öffnungen des
Verschlussgehäuses hindurchgreifen, befestigt. Die Frontplatte
und der Haltering können gemäss der Neuerung aus einem Stück bestehen.

Durch die vorgeschlagene Befestigungsart der Frontplatte ergibt sich eine erhebliche fertigungstechnische Vereinfuchung, da die Anordnung eines Ringes zum Anstecken von optischen Zusatzteilen, insbesondere bei aus Kunststoff gefertigten Objektivfassungen, chnehin erforderlich ist und für die Frontplatte selbst keine Befestigungsmittel vorgesehen sein müssen.

In der Zeichnung ist ein Ausführungsbeispiel des Gegenstandes der Heuerung dargestellt und zwar zeigt

MF 419

Fig. 1 die um das Objektiv angeordneten Teile einer Boxkamera im Schnitt,

Fig. 2 den gleichen Gegenstand in der Ansicht von vorne.

An der in den Abbildungen teilweise dargestellten Gehäusevorderwand 1 der Boxkamera ist das vorzugsweise aus Kunststoff bestehende Verschlussgehäuse 2 mit der Objektivfassung 3 angeordnet.

Auf den konusförmigen Teil des Verschlussgehäuses 2 ist eine
ringförmige, konisch ausgebildete Frontplatte 4 aufgelegt, die
beispielsweise eine Ätzplatte sein kann. In die Platte 4 können
die Handelsbezeichnung der Kamera und ähnliche Angaben eingraviert
sein.

Die Platte 3 wird von einem king 5 gehalten, der auf die Objektivfassung 3 aufsteckbar ist und mit seinem ringförmigen Teil 6 die Frontplatte 3 an das Verschlussgehäuse 2 andrückt. Der Ring 5 wird durch mehrere Laschen 7 gehalten, die durch Öffnungen 8 des Verschlussgehäuses 2 hindurchgreifen und sich federnd hinter die Objektivfassung 3 legen bzw. beim Zusammenbau der einzelnen Kamerateile hinter der Objektivfassung 3 in Richtung zur optischen Achse umgebogen werden. Dabei ist der Abstand zwischen der Objektivfassung 3 und dem Innenrand 4a der ringförmigen Platte 4 so gross, dass zum Hindurchführen der Laschen 7 durch die Öffnungen 8 an der Frontplatte 4 keine Ausbrüche erforderlich sind. Zur verdrehungssicheren Lagerung der Frontplatte 4 ist an ihr eine in den Abbildungen nicht dargestellte Lasche vorgesehen, die ebenfallein eine der Öffnungen 8 eingreift.

Der vorzugsweise aus Metall bestehende Haltering 5 ist so bemessen, dass er zum Aufsetzen von üblicherweise verwendeten Filtern, Vorsatzlinsen, Sonnenblenden und dgl. geeignet ist.

:13

Schutzansprüche

- 1. Rollfilmkamera, insbesondere Boxkamera, mit einer um das Objektiv angeordneten ringförmigen Frontplatte, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontplatte (4) durch einen Ring (5) gehalten wird, der zum Aufsetzen von optischen Zubehörteilen geeignet ist.
 - 2. Rollfilmkamera nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Haltering (5) mittels Laschen (7), die durch Öffnungen (8) des Verschlussgehäuses (2) hindurchgreifen, befestigt ist.
- 3. Rollfilmkamera nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontplatte (4) und der Haltering (5) aus einem Stück bestehen.

Hierzu l Blatt Zeichnungen





